

Merkblatt zur Antragstellung zur Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Inhalt

1.	Förderfähige Projekte	1
2.	Antragsberechtigte Organisationen	2
3.	Die KJP Sonderprogramme und die „Längerfristige Förderung“	2
4.	Art und Höhe der Förderung	2
4.1	Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme im Ausland	2
4.1.1	Fahrtkostenzuschuss	3
4.1.2	Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung	3
4.2	Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme in Deutschland	4
4.2.1	Höhe der Tagessätze	4
4.3	Einschränkungen	5
5.	Antragsfristen	5
6.	Antragsunterlagen	6
6.1	Sonderregelungen für die KJP-Sonderprogramme	6
7.	Die 8 Schritte von der Antragstellung bis zur Auszahlung des Zuschusses	6
8.	Die wichtigsten Förderbedingungen zusammengefasst:	8

1. Förderfähige Projekte

Gefördert werden außerschulische Begegnungs- und Austauschprogramme von Jugendlichen und Fachkräften der Jugendhilfe im In- und Ausland. Es können bilaterale, trilaterale und multilaterale Maßnahmen bezuschusst werden.

Ziele der Programme sollen das Kennenlernen anderer Länder und Kulturen, die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Abbau von Vorurteilen und eine kritische Reflexion des eigenen Standpunktes sein. Die Programme sollen dazu beitragen, interkulturelles Lernen, Toleranz und Offenheit zu praktizieren, das Zusammenwachsen Europas zu fördern sowie die eigene Verantwortung für die Schaffung einer friedfertigeren und gerechteren Welt zu begreifen.

Die Programme müssen pädagogischen und jugendpolitischen Ansprüchen gerecht werden. Die konkrete Maßnahme wird mit der ausländischen Partnerorganisation abgesprochen, die Programmaktivitäten werden gemeinsam mit einer festen ausländischen Partnergruppe durchgeführt.

Die Begegnungsprogramme sollen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut sein, das heißt die Begegnungen sollten in jedem Teilnehmerland stattfinden. Die Programme werden vor- und nachbereitet, wobei die Jugendlichen an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung mitwirken sollen.

2. Antragsberechtigte Organisationen

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände des organisierten Sports mit eigener Jugendordnung.

Anerkannte Partner im Ausland sind Sport- und/oder Jugendorganisationen, die in direkter Zuständigkeit für die Fragen der Jugendarbeit oder des Jugendsports stehen. Sie müssen jugendliche Mitglieder nachweisen.

3. Die KJP Sonderprogramme und die „Längerfristige Förderung“

Für die verschiedenen Länder und Programmformen gibt es unterschiedliche Förderprogramme:

Bilaterale Begegnungen sowie trilaterale Begegnungen	Bilaterale Begegnungen mit und trilaterale Begegnungen unter Beteiligung von Partnern aus:	Bilaterale, Trilaterale und Multilaterale Begegnungen mit
China Israel Griechenland der Russischen Föderation und der Tschechischen Republik werden aus KJP-Sondermitteln bezuschusst und sind somit Sonderprogramme.	Frankreich Polen <i>werden aus Mitteln des Deutsch-Französischen bzw. des Deutsch Polnischen Jugendwerkes bezuschusst. Hier gelten gesonderte Richtlinien. Bitte sprechen Sie die dsj dazu an.</i>	allen anderen Ländern werden aus Mitteln der Längerfristigen Förderung des KJP bezuschusst.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden **grundsätzlich nur als Teilfinanzierung mit Festbeträgen** bewilligt, d. h., dass die Träger eine angemessene Eigenleistung erbringen müssen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dem KJP nicht abgeleitet werden.

Für ein Vorhaben in Aussicht gestellte oder bewilligte Mittel dürfen nur für dieses verwendet werden. Eine Übertragung eines Zuschusses auf andere Maßnahmen ist nicht statthaft.

Die Überweisung eines Zuschusses kann nur auf das Vereinskonto erfolgen. Eine Auszahlung auf ein privates Konto ist nicht möglich.

4.1 Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme im Ausland

Es kann ein Zuschuss zu den **Fahrkosten** gewährt werden sowie ein **Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung (Zuschlag)** der Teilnehmenden aus Deutschland.

Bei Begegnungen im Ausland werden den deutschen Teilnehmenden die Aufenthaltskosten nicht bezuschusst.

4.1.1 Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss wird nach Entfernungskilometern (einfache Strecke) berechnet und unterscheidet sich je nachdem ob das Zielland geographisch zu Europa gehört oder nicht:

- Maßnahmen im europäischen Ausland: € 0,12 / km / deutschem Teilnehmenden
- Außereuropäische Ziele: € 0,08 / km / deutschem Teilnehmenden

Beispiel für die Berechnung der Fahrtkosten:

Frankfurt – Peking = 7.780 km (nach luftlinie.org) x € 0,08 (außereuropäische Ziele) = € 622,40

Dieser Betrag ist der Fahrtkostenzuschuss pro Person.

Der ermittelte Gesamtbetrag für die Gruppe wird dann auf volle Euro abgerundet.

Die Feststellung der Entfernungskilometer kann nach www.luftlinie.org oder einem vergleichbaren System der Routenplanung erfolgen. Es ist stets die schnellste Route anzunehmen.

Dem Antrag ist die Berechnungsgrundlage (Ausdruck Routenplanung) beizufügen.

Bei Begegnungen in Europa gilt der Landweg als Berechnungsgrundlage – im außereuropäischen Ausland gilt die Luftlinie.

In Fällen, in denen der außereuropäische Programmort nur durch mehrfaches Umsteigen erreicht werden kann und die tatsächliche Entfernung durch die km-Angabe der Luftlinie nur unzureichend widerspiegelt wird, wird die Errechnung des Zuschusses als Summe der Teilstrecken anerkannt. Im Falle der Berechnung nach Teilstrecken ist dies zu kennzeichnen und die Teilstrecken sind zu benennen.

Zu beachten ist:

Als Zielort gilt, sofern mit dem Partner nicht anders vereinbart, der Ort im Partnerland, der auf dem Weg zum Programmort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Für die Sonderprogramme mit Israel, der Russischen Föderation und der Tschechischen Republik gelten ggf. andere Regelungen. Bitte beachten Sie das beigefügte Infoblatt.

4.1.2 Zuschuss für die Vor- und Nachbereitung

- Jugendbegegnungen: € 30,00 je Teilnehmenden (maximal € 300,00 je Maßnahme)
- Fachkräftemaßnahmen: € 50,00 je Teilnehmenden (maximal € 500,00 je Maßnahme)

Zu beachten ist:

Gefördert werden können alle Kosten, die für ein Vorbereitungs-/Nachbereitungstreffen entstehen, z. B.:

- Unterkunfts-/Verpflegungs- und Fahrtkosten während des Vor-/Nachbereitungstreffens
- Raummiete für ein Vor-/Nachbereitungstreffen
- Referentenhonorare im Rahmen des Vor-/Nachbereitungstreffens
- Materialien zur Vor-/Nachbereitung

Die Verwendung der Zuschläge ist ausgeschlossen für

- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen
- Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und Erstellung des Verwendungsnachweises anfallen)
- Taschengeldzahlungen
- Visakosten und Impfungen
- Gastgeschenke
- Ausbildung von Gruppenleiter/-innen
- Referentenhonorare im Ausland
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung

4.2 Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme in Deutschland

Es können **Tagessätze** für die Teilnehmenden aus Deutschland und dem Ausland gewährt werden.

4.2.1 Höhe der Tagessätze

Bei Jugendbegegnungen können pro förderfähigem Teilnehmenden aus Deutschland und dem Ausland je Programmtag bis zu € 24,00 bezuschusst werden.

Bei einer internationalen Maßnahme mit Fachkräften können je förderfähigem Teilnehmenden aus Deutschland und dem Ausland je Programmtag bis zu € 40,00 bezuschusst werden.

Sonderregelung:

Für bilaterale und trilaterale Sonderprogramme mit Israel und Griechenland können Flugkostenzuschüsse für die israelischen Teilnehmenden bei Begegnungen in Deutschland gewährt werden (siehe Anlage).

Für ausländische Teilnehmende im Austausch mit den Ländern der „Jugendpolitischen Entwicklungszusammenarbeit (JPE)“ können ggf. die Reisekosten bezuschusst werden. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die dsj-Geschäftsstelle.

Beispiel für die Berechnung des Tagegeldzuschusses:

15 Teilnehmende aus Deutschland + 15 Teilnehmende aus dem Ausland x 12 Programmtage x € 24,00 = € 8.640,00

Zu beachten ist:

Diese Tagessätze können z. B. verwendet werden für:

- Unterbringung und Verpflegung während der Maßnahme sowie bei der Vor- und Nachbereitung
- Materialien zur Durchführung der Maßnahme
- Fahrtkosten der Gruppe während der Maßnahme und der Vor- und Nachbereitung
- Referent/-innen und Sprachmittlung
- Druckkosten (z.B. Flyer oder ein Programm der Maßnahme für die Teilnehmer/-innen)
- Programmkosten wie z.B. Ausleihgebühr für Fahrräder, Beamer etc., aber auch Eintrittspreise in ein Museum oder ins Freibad
- Versicherung der Teilnehmenden gegen Unfall, Krankheit und Schadenersatzansprüche

Tagegelder dürfen nicht verwendet werden für:

- Die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (dazu zählen auch Schlafsäcke, Zelte u.ä.)
- Gastgeschenke
- „Dankeschön-Essen“
- Arztbesuche, Visa oder Fahrtkostenzuschüsse der Gäste
- Taschengeld
- Versicherungen (die über die obengenannten hinausgehen)
- Alkohol

Honorar Sprachmittlende/Dolmetschende

Bei Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogrammen in Deutschland kann ein Honorar für Sprachmittlende/Dolmetschende in Höhe von bis zu € 305,00 pro Tag bezuschusst werden.

Sollte der Sprachmittlende/Dolmetschende gleichzeitig Mitglied der Gruppe sein (Teilnehmende/r / Teamer/in), können ebenfalls Tagegeldzuschüsse beantragt werden.

Das Honorar für Sprachmittlende/Dolmetschende kann nur auf der Basis eines Honorarvertrages UND Zahlungsnachweises (keine Barauszahlung) (beide Dokumente müssen mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden) ausgezahlt werden.

Eine Beantragung kann nur dann erfolgen, wenn tatsächlich der Einsatz geplant ist und der Kosten- und Finanzierungsplan diese Ausgaben ausweist. Sollte der Einsatz nur an einzelnen Tagen erfolgen, sind nur diese zu beantragen. Eine ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan ist der Antragstellung beizufügen.

4.3 Einschränkungen

Es kann vorkommen, dass die vom Zuwendungsgeber bewilligten Mittel nicht ausreichen, um alle Maßnahmen in der höchst möglichen Summe zu fördern. Dies hat zur Folge, dass die dsj über die Richtlinien des KJP hinausgehende Einschränkungen vornehmen muss und ggf. Mittelsperren auferlegt. Diese werden dann – sofern Mittel frei werden – im Laufe oder am Ende des Jahres aufgehoben oder teilweise gelockert.

5. Antragsfristen

Sonderprogramme	TERMIN	Nachanträge
China	01.11.	Für Maßnahmen, die in der 2. Jahreshälfte stattfinden, können Nachanträge eingereicht werden, die dann aber nur aus evtl. Restmitteln gefördert werden. Hier muss der vollständige Antrag bis zum 01.06. des laufenden Jahres vorliegen.
Israel	01.09.	
Russische Föderation	01.09.	
Tschechische Republik	01.09.	
Griechenland	01.11.	Es können Anträge (nur für noch nicht begonnene Vorhaben) im Jahreslauf nachgereicht werden. Diese Programme könnten dann aus evtl. Restmitteln gefördert werden. Vorlage bis spätestens 3 Monate VOR Beginn.
Die Termine gelten immer für die Vorjahre der Jahre, in dem die Begegnung stattfinden soll.		

Längerfristige Förderung	TERMIN	Nachanträge
Bilaterale Maßnahmen ausschließlich der Länder China, Frankreich, Israel, Polen, Russische Föderation und der Tschechischen Republik und <u>multilaterale Maßnahmen</u> nicht aber trilaterale Maßnahmen bei denen eines der teilnehmenden Länder Frankreich, Israel, Polen, die Russische Föderation oder die Tschechische Republik ist	15.01.	Es können Anträge (nur für noch nicht begonnene Vorhaben) im Jahreslauf nachgereicht werden. Diese Programme könnten dann aus evtl. Restmitteln gefördert werden. Vorlage bis spätestens 3 Monate VOR Beginn.
Der Termin gilt für das Jahr, in dem die Begegnung stattfinden soll.		

6. Antragsunterlagen

Zu einem vollständigen Antrag gehören folgende Unterlagen

- Antrag gemäß Formblatt (Längerfristige Förderung / Sonderprogramm)
- Ein tageweise gegliedertes und aussagekräftiges Begegnungsprogramm / Programmentwurf bzw. eine Darstellung des Verlaufs / der vorgesehenen Aktivitäten der geplanten Maßnahme (bitte beachten Sie, dass aus dem Programm hervorgehen soll, in wie weit die Programmpunkte gemeinsam – deutsche und ausländische Gruppe – durchgeführt werden).

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Die Antragsformulare müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Die Programme und ggf. weitere Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein (Unterlagen des Partners ggf. mit Übersetzung).

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge angenommen und bearbeitet werden können.

Die Verwendung von Textbausteinen bei der Beschreibung von verschiedenen miteinander in Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie deren Zielstellung ist möglich, sofern der eigenständige Charakter jeder einzelnen Maßnahme erkennbar ist. Die Wiederholungen von ganzseitigen einführenden Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen ist hingegen verzichtbar.

Gleichlautende Antragstellungen verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung.

Im Falle der Beantragung von In- und Out-Programmen als Gegenbesuche wird die Vorlage von kopierten Projektbeschreibungen nicht akzeptiert. Auch wenn beide Programme eine thematische Einheit bilden, muss die Fortentwicklung/Vertiefung im zweiten Programmteil sichtbar werden.

6.1 Sonderregelungen für die KJP-Sonderprogramme

Alle Fragen des Antragsformulars müssen ausführlich und aussagekräftig beantwortet werden.

Dies gilt insbesondere für die Frage zum *„Ziel der jetzt beantragten Maßnahme: Was soll wie erreicht werden? [jugendpolitische Zielsetzung der Maßnahme, Themenbereiche, Programmschwerpunkte (Ablaufplan), besondere Lernziele, Methoden, ggf. neue innovative / didaktische Ansätze]; Gender Mainstreaming beachten“*

Dabei ist auf die geplanten Methoden der Umsetzung und alle abgefragten Punkte einzugehen.

7. Die 8 Schritte von der Antragstellung bis zur Auszahlung des Zuschusses

1. Antragstellung

Sie stellen fristgerecht Ihren Antrag auf Förderung bei der dsj.

2. Eingangsbestätigung

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

3. Prüfung durch die dsj

Der Antrag wird administrativ und inhaltlich durch die dsj geprüft.

Sollten noch Unklarheiten bestehen bzw. Unterlagen fehlen, werden wir nachfragen und um Qualifizierung bitten. Diese ist dann bis zum gesetzten Termin vom Antragsteller zu leisten. dsj-intern werden die Anträge weiter bearbeitet und für die Sammelantragstellung bzw. fristgerechten Vorlage beim Zuwendungsgeber aufgearbeitet.

Nicht förderfähige Programme werden mit Begründung abgelehnt.

4. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

In der Regel erhalten die Träger wenige Wochen nach Antragstellung die Zustimmung zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Sobald Sie von uns diese Zustimmung bekommen haben, können Sie mit der konkreten Planung Ihres Vorhabens beginnen und auch Verträge abschließen bzw. Zahlungsverpflichtungen eingehen (siehe 8.).

5. Zuschussankündigung (Weiterleitungsvertrag)

Sobald wir vom entsprechenden Zuwendungsgeber über die zu erwartende Höhe der Fördermittel für die durch uns beantragten Vorhaben informiert wurden, erhalten Sie einen Vertrag über die Förderung Ihres Projektes (Weiterleitungsvertrag). In diesem Vertrag sind alle wichtigen Punkte zur Förderung geregelt. Er enthält außerdem die Information über die mögliche Höhe der Förderung.

Zeitgleich erhalten Sie alle Informationen und Unterlagen zur Abrechnung des Projektes (Verwendungsnachweis).

6. Durchführung der Maßnahme

Sie können nun Ihre Maßnahme durchführen.

Bitte beachten Sie, dass spätestens vier Wochen **vor** Durchführung der Projekte eine mit dem Partner abgesprochener Programmablauf vorzulegen ist (dies ist nur notwendig, sollte das Programm von dem bereits mit Antragstellung vorgelegten Programmentwurf abweichen bzw. noch einmal aktualisiert worden sein).

Die Liste der Teilnehmenden (Formblatt L) ist während der Begegnung auszufüllen. Bitte achten Sie darauf, dass alle Felder vollständig und wie abgefragt ausgefüllt werden. Die Verwendung von „Wiederholungszeichen“ ist nicht zulässig.

Ohne Vorlage dieser Liste im Original ist keine Förderung möglich.

7. Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis muss der dsj komplett und im Original, bis spätestens 6 Wochen (42 Tage) nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt werden. Hierbei gilt das Eingangsdatum bei der dsj.

Bei Fristenüberschreitung (ohne Rücksprache mit der dsj) wird die Förderung dieses Projektes zurückgestellt).

Bei Maßnahmen, die im vierten Quartal durchgeführt werden, gelten gesonderte Fristen, wir bitten Sie in diesem Fall Rücksprache mit der dsj zu halten.

8. Auszahlung des Zuschusses

Der Verwendungsnachweis wird von der dsj geprüft. Das Prüfverfahren kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sie erhalten anschließend den Bewilligungsbescheid über die tatsächliche Förderung. Sollte der Verwendungsnachweis nicht vollständig sein, erhalten Sie eine Bitte um Qualifizierung.

Der Zuschuss wird umgehend auf das Konto des antragstellenden Vereins überwiesen. Das Bezuschussungsverfahren ist damit dann vorbehaltlich einer Prüfung durch die jeweiligen Zuwendungsgeber / das BMFSFJ oder den Bundesrechnungshof abgeschlossen.

8. Die wichtigsten Förderbedingungen zusammengefasst:

- Die Jugendbegegnungen und Fachkräftebegegnungen können in Deutschland und im Ausland stattfinden. Aus den **Sondermitteln** (Projekte mit China, Israel, Griechenland, der Russischen Föderation und der Tschechischen Republik) können **bilaterale Begegnungen** gefördert werden; aus Mitteln der **Längerfristigen Förderung** können **bi-, tri- und multilaterale Begegnungen** mit allen anderen Ländern gefördert werden.
- Das **Zahlenverhältnis** zwischen der deutschen und ausländischen Gruppe soll ausgeglichen sein.
- Es soll eine Partnerschaft bestehen oder angestrebt werden, die einen längeren gegenseitigen Austausch zum Ziel hat. Das Programm muss gemeinsam mit einer festen Partnergruppe durchgeführt werden.
- Maßnahmen für **Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** werden nur dann gefördert, wenn sie einen **unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe** aufweisen und die Teilnehmenden dazu einen besonderen fachlichen Bezug haben.
Von den Fachkräften / Leitungspersonen erwartet werden nicht nur sprachliche und landeskundliche, sondern auch pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen.
- Die Teilnehmenden sollen auf die Begegnung vorbereitet werden und nach Abschluss der Maßnahme soll eine Auswertung mit der Gruppe vorgenommen werden.
- **Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und, bei themenorientierten Programmen, auch über Themen hinreichenden Aufschluss gibt und eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.**
- Die verantwortlichen Leitungskräfte der Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Sie sollten über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen.
- Aus den Zuschüssen des KJP für Projektförderung können Beiträge zu **Versicherungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die (an internationalen Begegnungsmaßnahmen) teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadenersatzansprüche ausreichend versichert sind.
Die Zuwendungsfähigkeit soll gelten für die Versicherungsbeiträge für
 - alle Teilnehmenden aus Deutschland und dem Partnerland bei Jugendbegegnungen in Deutschland;
 - Teilnehmende aus Deutschland an Jugendbegegnungen im Ausland;
 - ausländische Teilnehmende an Fachkräfteprogrammen in Deutschland.Teilnehmende aus Deutschland an Fachkräfteprogrammen in Deutschland oder dem Ausland sind für ihren Versicherungsschutz voll verantwortlich. Daher wird dies von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen.
- Jugendbegegnungen sollen grundsätzlich mindestens **5 und höchstens 30 Tage** dauern (inkl. An- und Abreisetag – ACHTUNG: im Sonderprogramm mit Israel mind. 7 Tage). Sollten unterschiedliche Programmorte im Ausland besucht werden, muss jeder Besuch einer Partnergruppe mindestens 5 Tage betragen. Bitte beachten Sie zu den maximal förderfähigen Tagen die jeweiligen Regularien der einzelnen Förderprogramme.
- Die Teilnehmenden von Jugendbegegnungen **dürfen nicht jünger als 8 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** (8 bis 26 Jahre).
Das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte, Leiter/-innen.
- Die Zahl der mitwirkenden Leiter/-innen muss im **angemessenen Verhältnis** zur Gesamtteilnehmer/-innenzahl stehen. Förderfähig sind grundsätzlich mindestens zwei Betreuungspersonen. Darüber hinaus gilt ein Betreuerschlüssel von 10:1 (10 gleichgeschlechtliche Teilnehmende = 1 eine gleichgeschlechtliche Betreuungsperson).
- Die **Zahl der Begegnungen im Ausland und in Deutschland** soll ausgeglichen sein. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- Die Programmpunkte müssen in einer festen Gruppe GEMEINSAM von allen deutschen und ausländischen Jugendlichen durchgeführt werden.

- Exkursionen im Rahmen der Durchführung der Maßnahme sind nur dann zulässig, wenn sie dem Ziel der Jugendarbeit und der jugendpolitischen Entwicklung dienen. Die Maßnahme darf **nicht der Erholung und Touristik** dienen.
- Eine Anreise vor Beginn der KJP geförderten Maßnahme ist nicht zulässig und schließt eine Förderung aus.
Die **Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland** im Anschluss an eine KJP geförderte Maßnahme ist zulässig, solange der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst erreicht (Aufenthalt im Gastland minus ein Tag).
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Träger sind von der Förderung ausgeschlossen.
- **Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften:** Bei Jugendbegegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften wird ein vorrangiges kommunales Interesse unterstellt, daher ist eine Bundesförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit in Deutschland **ist eine Förderung von Programmtagen im Ausland nicht möglich.** Dies trifft auch auf das benachbarte / europäische Ausland zu.
Für die Förderung werden lediglich Tagesausflüge in das benachbarte Ausland anerkannt, und dies nur dann, wenn sie nicht mit einer Übernachtung im Ausland verbunden sind.

Gender Mainstreaming (GM)

bedeutet, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen, um so die Gleichstellung der Geschlechter durchzusetzen.

Die Programme müssen den Anforderungen des GM entsprechen und dies thematisieren.

Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

In den Richtlinien des KJP ist die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Aufgabe von besonderer Bedeutung der Jugendhilfe verankert. Um das Zusammenleben zwischen deutschen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern, sollen die Träger der Jugendhilfe interkulturelle Angebote, insbesondere durch Öffnung der Einrichtungen und gezielte Ansprache für die unterschiedlichen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, unterbreiten. Vor dem Hintergrund der Berichtspflichten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) müssen alle Träger zur Umsetzung der o.g. Querschnittsaufgabe im KJP Stellung nehmen. Jugendliche mit Migrationshintergrund sind:

- Ausländer/-innen
- Flüchtlinge (Untergruppe der Ausländer/-innen)
- SpätaussiedlerInnen (unabhängig von Nationalität)
- Deutsche mit Migrationshintergrund, d.h. Kinder/Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil nach Deutschland eingewandert ist.

Immer da, wo beide Eltern in Deutschland geboren sind, wurde unterstellt, dass kein Migrationshintergrund besteht.

Grundsätzlicher Ausschluss einer Mischförderung

Für die KJP-Förderung gilt folgendes:

- Die Bewilligung von Zuwendungen für denselben Zweck von mehreren Stellen des Bundes oder sowohl vom Bund als auch von einem Bundesland ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abklärung zwischen den beteiligten Stellen zulässig.
- Eine ergänzende Finanzierung aus kommunalen Mitteln wird generell zugelassen.
- Die Bezuschussung einer Maßnahme sowohl aus Mitteln der Sonderprogramme sowie aus Mitteln der Längerfristigen Förderung des KJP ist nicht gestattet.

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, **Zuschüsse** für eine Begegnungsmaßnahme sowohl beim **KJP als auch** beim Programm **ERASMUS+ JUGEND IN AKTION** zu beantragen. Die beantragten bzw. verwendeten Beträge sind jeweils gegenseitig anzuzeigen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Rundreisen ohne Partnergruppe,
- einseitige Studienreisen,
- Fahrten mit überwiegend touristischem Charakter oder ohne Partnergruppe,
- Maßnahmen der Jugenderholung,
- Schülerprogramme in der Verantwortung von Schulen
- Sprachstudien und sonstige Studienaufenthalte von Einzelpersonen,
- Stipendien,
- Au-pair-Stellen
- Maßnahmen, die ausschließlich der sportlichen Leistungssteigerung oder dem sportlichen Vergleich der Teilnehmenden dienen

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen sind die vollständigen **Förderrichtlinien** sowie deren **Nebenbestimmungen** zu beachten. Diese erhalten Sie unaufgefordert mit dem Weiterleitungsvertrag.

Alle Unterlagen können jederzeit bei der dsj angefordert werden.

Weitere Unterlagen finden Sie unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=108888.html>.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Förderung von Maßnahmen, die vor der Bewilligungsentscheidung (vor Zusendung und Rücksendung des unterschriebenen Weiterleitungsvertrages an/durch die dsj) begonnen werden, ist nur dann möglich, wenn rechtzeitig bei der dsj der Vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt UND GENEHMIGT wurde.

Als Maßnahmebeginn wird in diesem Zusammenhang das Eingehen von verbindlichen Zahlungsverpflichtungen (z. B. Abschluss von Verträgen) oder das Anfallen von ersten Ausgaben angesehen.

Sofern bereits vor Antragstellung bzw. dem genehmigten Zeitpunkt des vorzeitigen Maßnahmebeginns Ausgaben entstanden sind, führt dies grundsätzlich zum Förderausschluss der Maßnahme.

Allgemeine Informationen

KJP steht für den „Kinder- und Jugendplan des Bundes“

Der KJP ist das zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Durch ihn wird sowohl das Förderprogramm der Längerfristigen Förderung in der internationalen Jugendarbeit als auch die unterschiedlichen Sonderprogramme gefördert.

Die rechtlichen Grundlagen zur internationalen Jugendarbeit basieren auf den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) sowie den Nebenbestimmungen.

Die Deutsche Sportjugend (dsj)

Die dsj ist die Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Die dsj will zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationaler Verständigung wecken. Die dsj ist vom BMFSFJ als mitverantwortliche Zentralstelle für die Jugendarbeit im Sport anerkannt. In dieser Funktion wirbt sie u.a. Fördermittel des KJP für Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches ein, verwaltet die Mittel im Auftrag des Zuwendungsgebers, sorgt für deren ordnungsgemäße Verwendung und weist diese gegenüber dem BMFSFJ nach.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Bilaterale Sonderprogramme mit China,
Israel und der Russischen Föderation**

Tina Jordan
Telefon 069/6700 268
E-Mail jordan@dsj.de

**Längerfristige Förderung und bilaterale
Sonderprogramme mit Griechenland
und der Tschechischen Republik**

Jessica Golden
Telefon 069/6700 328
E-Mail golden@dsj.de